



Satzung

der

Turngemeinde 1902 Wernborn e. V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Organe des Vereins
- § 5 Der Vorstand
- § 6 Die Mitgliederversammlung
- § 7 Die Jahreshauptversammlung
- § 8 Die außerordentliche Hauptversammlung
- § 9 Kassenprüfer
- § 10 Geschäftsjahr
- § 11 Mitgliedschaft
- § 12 Mitgliedsbeiträge
- § 13 Ehrenordnung
- § 14 Abteilungen
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der 1902 gegründete Verein trägt den Namen Turngemeinde 1902 Wernborn e.V. Er hat seinen Sitz in Usingen, Ortsteil Wernborn.
- 1.2 Die Ersteintragung in das Vereinsregister erfolgte bei Amtsgericht Usingen am 22.01.1982 unter der Nummer 331.
- 1.3 Die Eintragung ins Vereinsregister Bad Homburg erfolgte am 16.07.2005 unter der Nummer 1514.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Turngemeinde 1902 Wernborn e.V. pflegt die körperliche Ertüchtigung ihrer Mitglieder auf der Grundlage des Amateurgedankens durch das vielseitige Turnen in zeitgemäßen Formen sowie durch Sportarten, für die unter den Mitgliedern ein Bedürfnis besteht und deren Pflege ermöglicht werden kann. Sie bezweckt außerdem die Förderung einer gesunden Freizeitgestaltung ihrer Mitglieder durch Turnen, Spiel und Sport und möchte durch die Pflege sozial-integrativer Aktionen die Steigerung der Bereitschaft zu verantwortlichem Handeln erreichen. Sie will den Heranwachsenden durch gemeinsames Tun und sportliches Regelwerk das Einleben in die Gesellschaft erleichtern und damit die Bemühungen von Familie und Schule in zwangloser Weise unterstützen.

Grundlagen der Vereinsarbeit sind Kameradschaft und Toleranz, Freiwilligkeit und Ehrenamtlichkeit sowie parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Turngemeinde 1902 Wernborn e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im

Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweils letztgültigen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandentschädigung (Ehrenamts-pauschale), keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteil aus dem Vereinsvermögen. Niemand darf durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 4.1 der Vorstand (§ 5)
- 4.2 die Mitgliederversammlung (§ 6)
- 4.3 die Jahreshauptversammlung (§ 7)
- 4.4 die außerordentliche Hauptversammlung (§ 8)

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

5.1.1 dem BGB-Vorstand im Sinne des § 26 BGB bestehend aus

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem 1. Kassenwart,
dem Schriftführer,

5.1.2 dem geschäftsführenden Vorstand bestehend aus

dem BGB Vorstand,
dem 2. Kassenwart,
dem Öffentlichkeitsreferent,
dem Zeugwart und
dem 1. und 2. Beisitzer

5.1.3 dem erweiterten Vorstand

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungsleitern.

5.2. Zur rechtswirksamen Vertretung der Turngemeinde 02 Wernborn e.V. genügt das Zusammenwirken des 1. Vorsitzenden mit einem weiteren BGB-Vorstandsmitglied und im Falle seiner Verhinderung gemeinsame Zeichnung durch den 2. Vorsitzenden und einem der anderen vorgenannten BGB-Vorstandsmitglieder.

5.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach der erstmaligen Wahl aufgrund dieser Satzung stehen der 2. Vorsitzende, der 1. Kassenwart, der Pressewart und der Zeugwart schon nach einem Jahr erneut zur Wahl an, so dass in jedem der folgenden Jahre jeweils nur der verbleibende Teil der Vorstandsmitglieder zur Wahl ansteht.

5.4 Die Abteilungsleiter als Mitglieder des Vorstandes werden durch Abteilungsversammlungen (§ 14) gewählt.

5.5 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis Neuwahlen durchgeführt sind.

5.6 Für den Fall, dass nicht alle Vorstandsämter besetzt werden können, ist auch ein reduzierter Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung zulässig.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstands-

mitglied aus, so wird durch den Vorstand ein anderes Mitglied eingesetzt.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der BGB-Vorstand handlungsfähig bleibt, d.h. dass er mindestens aus dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und jeweils einem weiteren BGB-Vorstandsmitglied bestehen muss.

Scheiden beide, der 1. und der 2. Vorsitzende aus ihren Vorstandsämtern aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und ein neuer Vorsitzender zu wählen.

- 5.7 Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einberufen, sobald es die Lage der Geschäfte erfordert. Diese Sitzungen sind nicht öffentlich. Er kann Personen, die zur Durchführung der Vereinsaufgaben wichtig sind, zu seinen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen, auch wenn es sich dabei um Nichtmitglieder handelt.
- 5.8 Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden und bei Abwesenheit von beiden die des Schriftführers.
- 5.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.
- 5.10 Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse oder Einzelpersonen (z. B. Datenschutzbeauftragte) für besondere Aufgaben (Sonderausschüsse) einsetzen.
- 5.11 Im Fall besonderer Dringlichkeit darf der BGB-Vorstand die Aufgaben der Jahreshauptversammlung übernehmen. Besondere Dringlichkeit stellt der geschäftsfüh-

render Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen fest.

- 5.12 Der geschäftsführende Vorstand legt der Jahreshauptversammlung (§ 7) den Jahresbericht, den Kassenbericht und den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr (§ 10) vor.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 6.1 Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt. Zu ihr muss mindestens:
- 14 Tage vorher durch Aushang im Vereinsschaukasten und im Vereinslokal (Mehrzweckhalle) oder in der Lokalpresse eingeladen werden. Die Einladung muss Datum, Zeit, Versammlungsort und Tagesordnung enthalten.
- Tagesordnungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Anträge aus der Versammlung heraus), können mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden. Dringlichkeitsanträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied eingebracht werden.
- 6.2 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 6.4 Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Wird ein Antrag auf eine geheime Abstimmung gestellt, so entscheiden darüber die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung mit einfacher Mehr-

heit.

- 6.5** Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Wörtliche Wiedergabe von Äußerungen ist auf Antrag in das Protokoll aufzunehmen, wenn dem Antrag mit einfacher Mehrheit zugestimmt wird. Alle Versammlungsbeschlüsse sind vom 1. oder dem 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand nach gesetzlichen Vorgaben aufzubewahren.

§ 7 Die Jahreshauptversammlung

- 7.1** Die Jahreshauptversammlung soll in der Zeit vom 15. Januar bis zum 30. April eines jeden Jahres durchgeführt werden.
- 7.2** Die Jahreshauptversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
- 7.2.1** Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter.
- 7.2.2** Kassenbericht, den der 1. Kassenwart oder dessen Stellvertreter vorträgt.
- 7.2.3** Bericht der Kassenprüfer.
- 7.2.4** Entlastung des Vorstandes.
- 7.2.5** Neuwahlen, die turnusmäßig oder aus anderen Gründen notwendig sind.
- 7.2.6** Vorlage und Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres.
- 7.2.7** Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 7.3** Änderungen des vorgelegten Haushaltsplans, die das Haushaltsvolumen um mehr als 10 % übersteigen, bedürfen der Zustimmung einer drei Vierteln Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer der Jahreshauptver-

sammlung.

- 7.4** Änderung der Beitragssätze.
- 7.5** Satzungsänderungen, außer gesetzlich vorgeschriebenen Änderungen/Anpassungen, bedürfen einer drei Vierteln Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 7.6** Für die Einladung zur Jahreshauptversammlung und für ihre Durchführung gelten die Bestimmungen des § 6 dieser Satzung mit dem Zusatz, dass bei Wahlen geheim abgestimmt werden muss, wenn für ein Amt mehr als ein Vorschlag gemacht wird.

§ 8 Die außerordentliche Hauptversammlung

- 8.1** Eine außerordentliche Hauptversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn folgende Tagesordnungspunkte zwischen zwei Jahreshauptversammlungen behandelt werden müssen:
- Ergänzungswahlen zum Vorstand oder zwischenzeitlich notwendig gewordene Neuwahl des gesamten Vorstandes,
- Satzungsänderungen (§ 7.5),
- Änderung der Beitragssätze,
- Revision des Haushaltsplans wegen schwerwiegender Veränderung der Wirtschaftslage des Vereins (§ 7.3).
- Auflösung des Vereins (§ 15).
- 8.2** Eine außerordentliche Hauptversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn dies mit schriftlicher Begründung und mit den Unterschriften von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder

des Vereins beantragt wird.

- 8.3 Im Übrigen ist § 7 dieser Satzung sinngemäß anwendbar.
- 8.4 Für die Einladung und Durchführung einer außerordentlichen Hauptversammlung gilt § 6 dieser Satzung sinngemäß.

§ 9 Kassenprüfer

- 9.1 Die Jahreshauptversammlung wählt erstmalig zwei Kassenprüfer, von denen einer nach einem Jahr ausscheidet, während der andere ein weiteres Jahr amtiert, so dass durch alljährliche Neuwahl für zwei Jahre die Vertrautheit eines der beiden amtierenden Kassenprüfer mit den Aufgaben gewährleistet ist.
- 9.2 Die Kassenprüfer prüfen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und deren Belege und überprüfen, ob die einzelnen Geschäftsvorfälle sachlich richtig sind und den Beschlüssen und Richtlinien der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes sowie den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Sie prüfen den Jahresabschluss, tragen in der Jahreshauptversammlung ihren Prüfungsbericht vor und beantragen ggfs. die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Geschäftsjahr

- 10.1 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 10.2 Bis zur Genehmigung des neuen Haushaltsplans durch die Jahreshauptversammlung darf je Monat des angefangenen Kalenderjahres nur ein Zwölftel des Gesamthaushaltsansatzes des abgelaufenen Geschäftsjahres ausgegeben werden.

§ 11 Mitgliedschaft

- 11.1 Der Verein unterscheidet zwischen
- 11.1.1 jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- 11.1.2 Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- 11.1.3 Ehrenmitgliedern
- 11.2 Ehrenmitglieder sind die Mitglieder, die durch den Vorstand unter Berücksichtigung der in der Ehrenordnung festgelegten Richtlinien ernannt wurden.
- 11.3 Minderjährige und nicht oder beschränkt Geschäftsfähige benötigen zu ihrer Aufnahme in den Verein eine Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 11.4 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund der ordnungsgemäßen Anmeldung und der Empfehlung des Abteilungsleiters.
- 11.5 Die Mitgliedschaft endet:
- 11.5.1 durch Austritt.
- 11.5.2 mit dem Tod des Mitgliedes
- 11.6.3 durch Ausschluss.

Dieser kann nach Beschluss des Vorstandes wegen eines Beitrags- oder Zahlungsrückstandes oder wegen vereinsschädigendem Verhalten erfolgen. Das Mitglied kann gegen diesen Ausschluss mit einer Frist von 14 Tagen schriftliche Berufung mit einer Begründung bei dem Vorstand einlegen, der erneut mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet und dem Mitglied mitteilt. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

Ausgetretene und ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber dem Verein und seinen Einrichtungen.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

- 12.1 Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig, der Mitgliedsbeitrag ist in Geld und Arbeitsleistung zu entrichten.**
- 12.2 In der Eintrittserklärung erklärt das Mitglied rechtsverbindlich seine Teilnahme an dem Bankeinzugsverfahren. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird im Januar des laufenden Jahres eingezogen. Auf Antrag des Mitglieds kann der Vorstand über die halbjährliche Abbuchung entscheiden.**
- 12.3 Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Kosten des Mehrbearbeitungsaufwandes sind vom Mitglied, das an dem Bankeinzugsverfahren nicht teilnimmt, zu tragen.**
Die Höhe dieser Kosten legt der geschäftsführende Vorstand in einer Beitragsordnung fest.
- 12.4 Rückbelastungskosten bei falscher Bankverbindung sowie die Kosten des Mehrbearbeitungsaufwandes sind vom Mitglied zu tragen.**
Für die Höhe dieser Kosten gilt § 12.3 sinngemäß.
- 12.5 Bei Eintritt während des laufenden Jahres wird der Jahresbeitrag anteilig auf volle Monate berechnet fällig.**
Sinngemäß mit § 11.5.1 dieser Satzung erfolgt bei Austritt keine Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge.
- 12.6 Übungsleiter können beitragsfrei geführt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.**
- 12.7 Wehr- oder Zivildienstleistenden, Studierenden und noch in der Berufsausbildung befindlichen Mitgliedern**

über 18 Jahren kann aufgrund eines formlosen schriftlichen Antrages der Kinderbeitrag eingeräumt werden. Der Antrag ist jährlich zu erneuern und kann darüber hinaus jeweils nur für das folgende Kalenderjahr gestellt und wirksam werden.

- 12.8 In Fällen eines akuten sozialen Notstandes kann der Vorstand für dessen Dauer den Beitrag auf Antrag stunden, ermäßigen oder erlassen.**

§ 13 Ehrenordnung

- 13.1 Für langjährige Mitglieder oder verdienstvolle Tätigkeiten im Verein können folgende Auszeichnungen durch den Vorstand vergeben werden.**
- 13.2 Vereinsnadel in Silber**
für 25 jährige Mitgliedschaft
oder für 10 jährige Vorstandstätigkeit
oder für andere besondere Verdienste
- 13.3 Vereinsnadel in Gold**
für 40 jährige Mitgliedschaft
oder für 25 jährige Vorstandstätigkeit
oder für andere besondere Verdienste
- 13.4 Ehrenmitgliedschaft**
für ununterbrochene 50jährige Vereinszugehörigkeit
oder für im Laufe der Mitgliedschaft erworbene außergewöhnliche Verdienste.
- 13.5 Ehrenmitglieder werden ab dem Folgejahr ihrer Ernennung beitragsfrei geführt. Das betrifft die Sonderbeitragszahlung nicht.**

§ 14 Abteilungen

- 14.1 Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und verwaltungstechnischen Belange in eigener Zuständigkeit.**

- 14.2 Die Abteilungen werden durch Abteilungsleiter geführt, die in einer Abteilungsversammlung mit sinngemäßer Anwendung der §§ 5 und 6.4 dieser Satzung gewählt werden.**
- 14.3 Über Beschlüsse der Abteilungsversammlungen unterrichten die Abteilungsleiter in der nächsten Vorstandssitzung.**
- 14.4 Beschlüsse der Abteilungsversammlungen mit wirtschaftlichen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Hierzu gehören auch die Einführung von Sonderbeiträgen oder die Durchführung von Abteilungsumlagen.**
- 14.5 Über Geldmittel, die in einer Abteilung selbst aufgebracht werden und für Zwecke der Abteilung Verwendung finden, ist Buch zu führen. Diese Buchführung in einfacher Form unterliegt der Kontrolle durch die Kassenprüfer.**
- 14.6 Abteilungen können ins Leben gerufen werden, wenn dafür ein klares Bedürfnis durch den geschäftsführenden Vorstand festgestellt wird, die wirtschaftlichen Belange des Gesamtvereins es erlauben und die neue Abteilung die Zielsetzung des Vereins anerkennt. Abteilungsneugründungen müssen durch den Vorstand genehmigt werden.**

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Der Verein kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels seiner stimmberechtigten Mitglieder mit drei Vierteln Mehrheit in einer hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung aufgelöst werden.**
- 15.2 Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins sowie die verbleibenden**

Sachwerte sind der Stadt Usingen zu überlassen mit der Maßgabe, diese nur für gemeinnützige Zwecke des Sportes im Stadtteil Wernborn zu verwenden.

§ 16 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- 16.1 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) seiner Mitglieder (weiter auch Betroffene) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.**
- 16.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.**
- 16.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung seiner gespeicherten personenbezogenen Daten.**
- 16.4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Ehrungen, Geburtstagen, Bildträgern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.**

- 16.5 Personen, die bei Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Mitgliederdaten mitwirken, sind zur Sorgfalt im Umgang und zur Verschwiegenheit über solche Daten auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein bzw. Beendigung ihrer Tätigkeit verpflichtet.**
- 16.6 Der BGB-Vorstand entscheidet über die Berufung eines(er) Datenschutzbeauftragten. Er/sie unterliegt der Verschwiegenheitspflicht über Betroffene. Über die Voraussetzungen, Befugnisse und Pflichten gelten gesetzliche Vorschriften.**

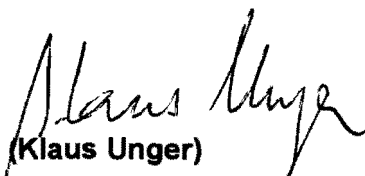
§ 17 Inkrafttreten

- 17.1 Diese Satzung wurde am 26.3.2004 in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung der seitherigen Turngemeinde 1902 Wernborn beschlossen und damit in Kraft gesetzt.**
- 17.2 Die Änderungen wurden am 19.11.2010 in einer außerordentlichen Hauptversammlung der Turngemeinde 1902 Wernborn e. V. beschlossen und sind erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.**

Wernborn, den 19.11.2010


(Jürgen Nörnberg)

Versammlungsleiter und
Vorsitzender


(Klaus Unger)

Protokollführer der Versammlung
und Schriftführer der Turngemeinde
1902 Wernborn e.V.